

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der anbosa Vermittlungsagentur für freiberufliche Pflegekräfte GmbH, Scharnweberstr. 23, 10247 Berlin, Germany
Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 174975 B

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle – auch zukünftigen – Angebote und Verträge der anbosa Vermittlungsagentur für freiberufliche Pflegekräfte GmbH auf dem Gebiet der Vermittlung von selbstständigen Pflege- und Pflegefachkräften (nachfolgend: Honorarkraft) einschließlich der Nutzung des von ihr betriebenen Internetportals www.anbosa.de.

§ 2 Vertrags- und Leistungsgegenstand

1. anbosa betreibt das Internetportal www.anbosa.de mit dem Ziel, Honorarkräfte an ambulante und (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen, Kliniken, Krankenhäuser, Arztpraxen und andere Gesundheitseinrichtungen (nachfolgend: Kunde) zu vermitteln. Dazu wird interessierten Honorarkräften und Kunden die Möglichkeit geboten, sich im Internetportal kostenfrei zu registrieren und ein Nutzerprofil anzulegen.

2. anbosa vermittelt dem Kunden eine Honorarkraft aus ihrem Datenbestand. Der Vermittlungsauftrag durch den Kunden erfolgt entweder über das Internetportal www.anbosa.de, telefonisch oder per E-Mail.

3. Vor, während und nach der Leistungserbringung durch die Honorarkraft steht anbosa dem Kunden und der Honorarkraft u. a. für die Zusammenstellung von Informationen, die Verhandlungen zwischen dem Kunden und der Honorarkraft, die organisatorische Vorbereitung der Leistungserbringung sowie auf Wunsch für die Erstellung der Honorarrechnungen zur Verfügung.

§ 3 Mitwirkungsverpflichtung & Vertraulichkeit

1. Die Honorarkraft verpflichtet sich zur Registrierung über das Internetportal und im Weiteren ordnungsgemäße und wahrheitsgetreue Angaben zu machen sowie anbosa sämtliche für die Vermittlung erforderlichen Nachweise und Unterlagen in Kopie zur Verfügung zu stellen:

- Vorder- und Rückseite des Personalausweises bzw. Reisepasses,
- berufsspezifische Zeugnisse und Qualifizierungsnachweise (z. B. Diplom/ Berufsurkunde, Fachweiterbildung),
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung,
- Nachweis über den Abschluss einer Unfallversicherung.

2. Soweit möglich, wird die Prüfung der vorliegenden Berufserlaubnis und Identität der Honorarkraft von anbosa übernommen. Dies entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, das Vorliegen der rechtlichen sowie fachlichen Voraussetzungen für eine (fach-)pflegerische Tätigkeit, ggf. durch Prüfung der Originale festzustellen.

3. Alle Daten, die anbosa dem Kunden übermittelt, sind vertraulich. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung von anbosa nicht erlaubt. Die Einrichtung darf diese Daten nur im Rahmen der Vertragsabwicklung nutzen und hat diese spätestens mit Auftragserfüllung zu löschen, soweit dem nicht rechtliche Belange (z. B. steuerlicher Art) entgegenstehen.

4. Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung ist die Registrierung des Kunden über das Internetportal. Der Kunde verpflichtet sich, ordnungsgemäße und wahrheitsgetreue Angaben zum Kunden und Einsatzort zu machen.

5. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber anbosa, unverzüg-

lich anzuzeigen, wenn er sich für eine vorgeschlagene Honorarkraft entschieden hat.

6. Die Honorarkraft und der Kunde haben anbosa in folgenden Fällen unverzüglich zu informieren: jegliche Art von Vertragsänderungen, Vertragsstörungen und jegliche Kündigung des Dienstleistungsvertrags.

§ 4 Vermittlung

1. anbosa informiert qualifizierte und interessierte Honorarkräfte im Datenbestand über vakante Einsatzmöglichkeiten und stellt ihnen erste Informationen zur Verfügung. Bei Interesse tritt die Honorarkraft mit anbosa in Kontakt.

2. anbosa bietet dem Kunden den Einsatz geeigneter Honorarkräfte an und stellt ihr deren Daten und erforderliche Qualifikationsnachweise (z. B. Examensurkunde, Diplom etc.) zur Verfügung. Die Auftragsvergabe erfolgt durch den Kunden.

3. anbosa übermittelt der Honorarkraft umgehend die Kontaktdaten des Kunden. Die Honorarkraft setzt sich sodann mit dem Kunden zwecks Abschluss eines Dienstleistungsvertrags in Verbindung.

4. Die Annahme durch die Honorarkraft kann mündlich (per Telefon) oder in Textform (per E-Mail) erfolgen. Nach ihrer Zusage ist die Honorarkraft an den jeweiligen Auftrag gebunden. Sollte die Honorarkraft sodann den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit dem Kunden verweigern oder ihren Dienst bei dem Kunden nicht antreten oder die Erfüllung der mit der Annahme des Angebotes bzw. der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags eingegangenen Verpflichtungen verweigern, so ist die Honorarkraft dazu verpflichtet, sowohl den Kunden als auch anbosa davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Dienstleistungsvertrag

1. Bei einer erfolgreichen Auftragsvermittlung schließt die Honorarkraft mit dem Kunden einen gesonderten Dienstleistungsvertrag über den Einsatzort, Einsatzzeitraum, die Leistungsvergütung und die Arbeitsbedingungen. In ihrer weiteren Vertragsgestaltung sind beide völlig frei. Sollte die Honorarkraft über keinen geeigneten Dienstleistungsvertrag verfügen, stellt anbosa eine, die vorbenannten Inhalte aufweisende und damit für den Regelfall ausreichende Vorlage bereit.

2. Sowohl die Honorarkraft als auch der Kunde erklären sich mit der Beibringung des Dienstleistungsvertrages gegenüber anbosa einverstanden. Der Kunde verpflichtet sich, eine Kopie des unterschriebenen Dienstleistungsvertrags an anbosa zu übermitteln.

§ 6 Vergütung der Leistungserbringung der Honorarkraft

1. Der Kunde und die Honorarkraft vereinbaren über anbosa die Erbringung von Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum.

2. Die Abrechnung zwischen Kunde und Honorarkraft ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrags. Der Kunde zahlt der Honorarkraft eine Honorarvergütung gemäß dieses Vertrags.

3. Die von anbosa vermittelten Honorarkräfte erbringen ihre Dienstleistungen auf freiberuflicher oder nebenberuflicher Basis.

4. Die Erstattung eventueller Kosten für Unterbringung, Verpflegung oder Reisekosten erfolgt nur aufgrund gesonderter Absprache zwischen Kunde und Honorarkraft.

§ 7 Stundenabrechnung

1. Abgerechnet wird die jeweils tatsächlich erbrachte Arbeitszeit.
2. Der Kunde hat der Honorarkraft einen von anbos a oder der Honorarkraft gestellten Zeitrachweis über die geleisteten Arbeitsstunden zu bestätigen.
3. Sofern die Honorarkraft eine Rechnungserstellung und Abrechnung der geleisteten Stunden durch und über anbos a wünscht, verwendet sie den von anbos a gestellten Zeitrachweis und markiert dies durch Ankreuzen des entsprechenden Felds auf dem Zeitrachweis.
4. Der Zeitrachweis wird dann *umgehend* von der Honorarkraft an anbos a weitergeleitet.

§ 8 Vermittlungshonorar

1. Bei erfolgreichem Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zwischen Honorarkraft und Kunde zahlt der Kunde anbos a ein Vermittlungshonorar in Höhe der jeweils gültigen Preise. Die Regelungen im Vermittlungsvertrag finden auf das Vertragsverhältnis von anbos a mit Kunden zusätzlich zu diesen AGB Anwendung.
2. Honorarpflichtig ist jede Auftragsverlängerung bzw. jeder neue Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zwischen Honorarkraft und Kunde.
3. Das Vermittlungshonorar richtet sich nach den vertragsgemäß zu leistenden Arbeitsstunden der vermittelten Honorarkraft zzgl. 19 % USt. Das Honorar wird nach der Leistungserbringung fällig. Mit Zahlungsausgleich des Vermittlungshonorars sind die Leistungen von anbos a für die Auftragsvermittlung abgegolten.

§ 9 Rechnungsstellung

1. Die Honorarkraft hat die Möglichkeit, ihre erbrachten Leistungen durch und über anbos a abzurechnen. In diesem Fall stellt anbos a im Auftrag der Honorarkraft dem Kunden die Rechnung über deren erbrachte Dienstleistungen in Textform per E-Mail.
2. Beauftragt die Honorarkraft anbos a mit der Rechnungserstellung, so legt anbos a dem Kunden die Rechnung der Honorarkraft vor, sobald anbos a ein Zeitrachweis übermittelt wird – es sei denn im Dienstleistungsvertrag wurde eine andere Absprache getroffen.
3. Die Abrechnung der Leistungen der Honorarkraft über anbos a erfolgt auf Grundlage der auf dem Zeitrachweis bestätigten Leistungen. Aus technischen Gründen kann eine von anbos a erstellte Rechnung jeweils maximal 14 Dienste umfassen, so dass eine Verteilung der abzurechnenden Dienste auf mehrere Rechnungen pro Monat notwendig sein kann.
4. Der auf der nachgewiesenen Leistung und der vereinbarten Vergütung beruhende jeweilige Rechnungsbetrag kann durch den Kunden nicht gekürzt werden, es sei denn, im Dienstleistungsvertrag wurde eine andere Absprache getroffen.
5. Der Kunde überweist den Rechnungsbetrag vor Ablauf des jeweiligen Zahlungsziels direkt auf das Konto der Honorarkraft.
6. anbos a stellt ihre Rechnungen gegenüber dem Kunden unmittelbar nach Zusendung eines Zeitrachweis über die geleisteten Arbeitsstunden in Textform per E-Mail.
7. Der Kunde überweist den Rechnungsbetrag an anbos a bis zum in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum direkt auf das Konto von anbos a.
8. Für jede im Auftrag von der Honorarkraft erstellte Rechnung werden der Honorarkraft 8,40 € zzgl. 19 % USt. von anbos a berechnet.
9. anbos a stellt ihre Rechnungen gegenüber der Honorarkraft

jeweils am 1. Werktag eines Monats für die im vorherigen Monat im Auftrag erstellten Rechnung/en in Textform per E-Mail.

10. Die Honorarkraft überweist den Rechnungsbetrag an anbos a bis zum in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum direkt auf das Konto von anbos a.

§ 10 Selbständigkeit & Weisungsbefugnis

1. Die von anbos a vermittelte Honorarkraft erbringt ihre Dienstleistungen für den Kunden auf selbständiger oder nebenberuflich selbständiger Basis. Die Honorarkraft ist und wird durch den Dienstleistungsvertrag nicht Angestellte des Kunden.
2. Der Einsatz der Honorarkraft ist zeitlich begrenzt. Die vereinbarte Einsatzdauer und Dienstzeit werden im Dienstleistungsvertrag zwischen Kunde und Honorarkraft festgelegt. Diese kann im beiderseitigen Einvernehmen während des Einsatzes entsprechend abgeändert werden.

§ 11 Verschwiegenheitsvereinbarung

1. Die Honorarkraft bewahrt über alle ihr während ihrer Einsätze bekannt gewordenen Umstände und Fakten, insbesondere den Kunden und deren Betriebe betreffend, Stillschweigen.
2. Der Kunde bewahrt über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Honorarkraft sowie über den Geschäftsablauf von anbos a Stillschweigen.
3. Diese Verpflichtung gilt über die Laufzeit des Dienstleistungsvertrags hinaus und hat Gültigkeit für alle Vertragsparteien.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich über die Konditionen dieses Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Sollte eine der Vertragsparteien gegen diese Bestimmung verstoßen, so haftet sie der anderen Vertragspartei für den sich daraus ergebenden Schaden.

§ 12 Bestandsschutz

1. Die Honorarkraft kontaktiert den von anbos a vermittelten Kunden nicht unter Umgehung von anbos a mit dem Ziel, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung solche Dienstleistungen zu erbringen, die im Wesentlichen dem Auftrag entsprechen, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen. Die Verpflichtung beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem die Honorarkraft aus der ihr vermittelten Information ableiten kann, auf welchen Kunden sich diese Information bezieht. Für jede Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Honorarkraft zur Zahlung einer Vertragsstrafe von jeweils 4.000 €.
2. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber anbos a für die Dauer von zwölf Monaten, die von anbos a vermittelte Honorarkraft nicht nach Abschluss oder Umgehung der Dienstleistungserbringung unter Ausschluss oder Umgehung der Vermittlungstätigkeit von anbos a erneut zu beauftragen. Die Verpflichtung beginnt mit jedem Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zwischen Honorarkraft und Kunde. Im Falle der Verletzung dieser Vereinbarung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000 € fällig. Ein aus einer Vermittlungstätigkeit oder Honorarvertretung hervorgehender Festanstellungsvertrag bleibt hiervon unberührt.
3. Der Kunde hat anbos a unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Honorarkraft von ihr unbefristet oder befristet angestellt oder als Honorarkraft eingesetzt wird. Gleiches gilt, wenn die Honorarkraft bei einer des Kunden (hier: Privatperson) nahestehenden Person i. S. v. § 15 AO oder einem mit dem Kunden (hier juristische Person) i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen angestellt wird („verbundenes Unternehmen“). Mitzuteilen sind in einem solchen Fall auch die Einzelheiten der vereinbarten Bruttogesamtvergütung. Im Hinblick auf eine solche Anstellung ist das Vermittlungshonorar gemäß Vermittlungsvertrag Ziffer 4 zu entrichten.

§ 13 Datenschutzbestimmung

1. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch anbos.a verarbeitet, wird anbos.a eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen. Im Übrigen haben die Vertragsparteien die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere das BDSG und die DSGVO.

2. anbos.a sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

3. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Berechtigten auf Verlangen vorzulegen.

4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die Erfüllung gesetzlicher Pflichten bleibt unbenommen.

5. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 14 Kündigung & Höhere Gewalt

1. Die Vertragsparteien haben das Recht, den Dienstleistungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Bei Nichteinhaltung bereits vereinbarter Dienste, hervorgerufen durch höhere Gewalt, Krankheit oder solche Umstände, die nicht in der Macht von anbos.a liegen und die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags von Seiten anbos.a als unzumutbar erscheinen lassen, haben die Vertragsparteien das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Eine Pflicht zur Leistungserbringung durch anbos.a besteht nicht.

§ 15 Haftungsbegrenzung

1. anbos.a übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit der vermittelten Honorarkräfte.

2. anbos.a ist weder Partei des Honorarvertrages, der zwischen dem Kunden und der Honorarkraft geschlossen wird, noch etwaiger einzelner Pflegeverträge. Die Honorarkraft ist

weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe der anbos.a. Daher haftet die anbos.a nicht für Schadenersatzverpflichtungen aus der Tätigkeit der vermittelten Honorarkraft (m/w/d) sowie für weitere Pflichtverletzungen dieser. anbos.a übernimmt keinerlei Haftung für die Identität der Honorarkraft, Vertragsinhalte, die Verfügbarkeit, die berufliche Qualifikation oder den sozialversicherungsrechtlichen Status der Honorarkraft (m/w/d). Letzter kann auf Antrag von Kunde oder Honorarkraft nur durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund rechtssicher festgestellt werden.

3. anbos.a haftet nicht für technische Störungen bzw. Ausfälle der Server des von ihr beauftragten Anbieters auf die sie keinen Einfluss hat.

4. anbos.a übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden und/oder der Honorarkraft aus einem über anbos.a angebahnten oder abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag entstehen, es sei denn, anbos.a, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet anbos.a nur, wenn sie gegen die zur Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten verstoßen hat.

Die Haftung beschränkt sich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

5. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 16 Verfallklausel

Sämtliche vertragliche Ansprüche müssen von allen Parteien spätestens drei Monate nach Beendigung eines Dienstleistungsvertrags und Kenntnis des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten alle nicht in dieser Form erhobenen Ansprüche als verwirkt.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde und/oder die Honorarkraft sind nicht berechtigt, gegenüber anbos.a aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

2. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist Berlin. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner von anbos.a Verbraucher ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.